

Posteingang Bau-/Ordnungsamt A7. 62-1 26. Aug. 2004					
Abt.L.	St.A.		Gew	VB	Bau

LANDRATSAMT  
STOLLBERG (Erzgeb.)  
FREISTAAT SACHSEN

DEZERNAT III  
Umweltamt

Landratsamt Stollberg • Uhlmannstraße 1-3  
09366 Stollberg (Erzgeb.)

Mit Empfangsbekanntnis

Stadt Stollberg  
Stadtverwaltung  
Hauptmarkt 1

09366 Stollberg

STADT STOLLBERG Posteingang Bürgermeisteramt		Tour.
26. Aug. 2004		Bibl.
		Öff.
		GA
		GG
BM	HA	Bau/
		Fin.
		EH

Stollberg, den 25.08.2004  
Tel. (037296) 59-1288  
Bearb.: Frau Quellmalz  
Geschäftszeichen: 701.31/04-qu-67.2  
(Bitte bei Antwort angeben)

**1. Das Landratsamt Stollberg als untere Wasserbehörde erlässt folgenden Bescheid:**

- Reg.-Nr. VI/230/006/04 -

Die Stadt Stollberg, vertreten durch den Bürgermeister, erhält auf der Grundlage ihres Antrages gemäß des § 67 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 21.07.1998 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/98 vom 20.08.1998) in Verbindung mit § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.08.2002) die wasserrechtliche

**Genehmigung**

zum Bau und Betrieb der Misch- und Regenwasserkanalisation (stark modifiziertes Mischsystem) und eines Regenrückhaltebeckens (RRB) für das Gewerbegebiet „Stollberger Tor“ (ohne Teilgebiet „Kaufland“)

sowie für eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG gemäß der §§ 7 und 7a WHG in Verbindung mit § 13 SächsWG die wasserrechtliche

**Erlaubnis**

zur Einleitung der Regenwässer aus dem RRB in die Vorflut (Heckenwasser)

und gemäß § 91 SächsWG die wasserrechtliche

**Genehmigung**

zum naturnahen Ausbau des Heckenbaches unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.

**2. Kosten**

- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.



Hausadresse: Uhlmannstr. 1-3, 09366 Stollberg  
Telefax: (03 72 96) 59 13 40  
Fernruf: (03 72 96) 5 90  
e-mail: Landratsamt\_Stollberg@t-online.de



Wirtschaftsregion  
Chemnitz - Zwickau

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Stollberg 3 711 004 783  
BLZ 870 540 00

- Für diesen Bescheid wird gemäß Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen vom 17.09.2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16 vom 10.12.2003, S. 698) und Sechstem Sächsischen Kostenverzeichnis vom 24.10.2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16 vom 10.12.2003) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1302,42 EUR zuzüglich 14,88 EUR Auslagen festgesetzt.
- Ein gegen die Kostenentscheidung eingelegter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

### 3. Antragsunterlagen

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung des Ing.-büros Damer + Partner vom Februar 2004
- Fachtechnische Stellungnahme des StUFA Chemnitz vom 26.02.2004
- Besprechungsniederschriften vom 26.03.2004 und 29.06.2004

### 4. Art, Umfang und örtliche Lage der Nutzung

*Art:* Bau und Betrieb Misch- und Regenwassersammler mit Regenrückhaltebecken, Umgestaltung des Heckenbaches

*Umfang:* Entwässerung für GE „Stollberger Tor“ (ohne Teilgebiet Kaufland), Regenrückhaltebecken in Erdbauweise, naturangenehme und mäandrierende Bachbettgestaltung

#### *Bemessungsgrundlagen RRB*

EW	=	0
A <sub>B</sub>	=	6,26 ha
reine Dachflächen	=	3,06 ha
q <sub>G</sub>	=	1,0 l/s x ha
r <sub>15</sub>	=	130 l/s
ψ	=	0,8 (insgesamt)
ψ	=	0,95 (für Dachflächen)
φ	=	1,269
V <sub>erf</sub> (V <sub>geplant</sub> )	=	1263 m <sup>3</sup>

#### *Örtliche Lage der Nutzung:*

*Gewässer:* Heckenwasser

*Gemeinde:* Stollberg

*Gemarkung:* Stollberg

*Landkreis:* Stollberg

*Top. Karte:* 5242 - SO Stollberg

h 56 19 364,9 r 45 53 220,4 (Einleitstelle aus RRB)

### 5. Nebenbestimmungen

- 5.1. Bei Abwasserkanälen im verkehrsbelasteten Bereich mit weniger als 1,5 m Überdeckung ist die Standsicherheit nach ATV-Arbeitsblatt A 127 nachzuweisen.
- 5.2. Auf Grund des nicht vorliegenden bzw. nicht durchgängigen Baugrundgutachtens hat der Bauherr sicher zu stellen, dass der Entwurfsverfasser die Bemessung der Rohrlagerungsart (gemäß DIN EN 1610, A 127 und A 139) vor Ort, während der Bauausführung vornimmt bzw. konkretisiert und die tatsächliche Rohrlagerungsart dokumentiert.

- 5.3. Die Verlegung der Rohrleitung sowie die Durchführung der Dichtigkeitsprüfung hat entsprechend DIN EN 1610 zu erfolgen.

Alle erforderlichen Angaben zur Dichtigkeitsprüfung sind entsprechend Festlegungsprotokoll (siehe Anlage) vom Auftraggeber vorzugeben. Dieses ausgefüllte Festlegungsprotokoll ist dem StUFA Chemnitz in Kopie mit dem Antrag auf Abnahme vorzulegen.

- 5.4. Für Abwasseranlagen sind grundsätzlich Betone mit besonderen Eigenschaften gemäß DIN 1045 einzusetzen. Für die Herstellung und Verarbeitung der Betone gelten somit die Bedingungen für Beton B II. Dies gilt unabhängig von der erforderlichen Festigkeitsklasse, d.h. auch bei geringeren Festigkeitsklassen als B 35.
- 5.5. Die Erddämme des RRB sind sicher und wasserdicht aufzubauen (siehe DIN 19700, insbesondere Teile 10 und 12) sowie jährlich mindestens ein Mal auf sichere Instandhaltung und Funktion zu überprüfen.
- 5.6. Der RRB-Notüberlauf sowie der nachfolgende Ablaufgraben sind ständig so instandzuhalten, dass 70 l/s schadlos abfließen können.
- 5.7. Die Mindestgröße der Bauwerks- und Montageöffnungen im RRB-Ablauf ist entsprechend der Ausrüstung festzulegen.
- 5.8. Auf den Reststücken der Flurstücke 957/4 und 971/3 ist sicherzustellen, dass sich zwischen dem RRB-Damm und der Alten Stollberger Straße kein Niederschlagswasser ansammeln kann.
- 5.9. Der Antragsteller hat gemäß § 67 b SächsWG zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Vorhabens einen Unternehmer, einen Entwurfsverfasser und einen Bauleiter zu bestellen. Diese sind der unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt mit der Baubeginnsanzeige zur Kenntnis zu geben.
- 5.10. Der Baubeginn ist gemäß § 94 SächsWG dem Staatlichen Umweltfachamt sowie der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.  
Der Baubeginn für den RRB-Ablaufgraben ist dem Staatlichen Umweltfachamt, Referat 12 gesondert anzuzeigen.
- 5.11. Bei Freiliegen des Baugrundes ist durch den verantwortlichen Bauleiter zu überprüfen, ob der jeweils anstehende Baugrund den Annahmen der statischen Berechnung entspricht und ob der Baugrund zweifelsfrei die Belastung ohne Schäden für die neuen Bauwerke aufnehmen kann.

Im Baugrundbereich von Auffüllungen, alter Bebauung und Altbergbau ist zur oben genannten Überprüfung grundsätzlich ein Baugrundingenieur hinzuzuziehen.

Die Baugrundabnahme ist zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist bei der Endabnahme, gemäß § 94 SächsWG, vorzulegen.

Die im Erddamm eingebauten Erdstoffe sind durch entsprechende Regelquerschnitte in den Bestandsunterlagen darzustellen.

- 5.12. Behördliche Überwachung

Den Mitarbeitern der zuständigen Wasserbehörde und des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeug zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Die regelmäßige behördliche Überwachung der Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte erfolgt bis zu fünf Mal jährlich. Erforderlichenfalls umfasst die Untersuchung auch die Parameter, die in der Anlage zu § 3 AbwAG aufgeführt sind.

Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt gemäß § 96 SächsWG der Bescheidinhaber.

#### 5.13. Bauabnahme RRB in Erdbauweise

Das Rückhaltevolumen des RRB wird auf max. 1263 m<sup>3</sup> festgelegt.

Die Bauabnahme gemäß § 94 SächsWG muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich dem StUFA Chemnitz bekannt gegeben werden.

Die Bauabnahme des RRB erfolgt bei leerem Becken. Wird im Ergebnis dieser Abnahme die Staubereitschaft festgestellt, so erteilt das StUFA Chemnitz die Zustimmung zum Ersteinstau.

Durch den Ersteinstau soll die Stand- und Funktionssicherheit des RRB nachgewiesen werden.

Zur Erteilung der Zustimmung für den Ersteinstau müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die entwurfsgemäße Ausführung und die Erfüllung der in der Genehmigung erteilten Auflagen müssen nachgewiesen werden (einschließlich der aufgenommenen maßgebenden hydraulischen und Bauwerk-Isthöhen).
- das Beckengelände muss bis zur genehmigten Stauhöhe beräumt sein.

Im Zusammenhang mit dem Ersteinstau soll nachgewiesen werden, dass

- das RRB für den geplanten Entlastungsvorgang standsicher ist,
- auch die Standsicherheit des Absperrbauwerkes unter Betriebsbedingungen gewährleistet ist,
- die Betriebseinrichtungen bei den im Betrieb auftretenden Belastungen einwandfrei funktionieren.

Zur Bauabnahme sind noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Genehmigung/Baufreigabebescheinigung,
- Abnahme des Baugrundes als Bestätigung der Bodenkennwerte aus dem Baugrundgutachten,
- Material- und Liefernachweise,
- Verdichtungsnachweise,
- Nachweis der Erfüllung aller Auflagen und Festlegungen aus der Genehmigungsplanung,
- Nachweis über die Einstellung der genehmigten Drosselmenge von 60 l/s.

#### 5.14. Bauabnahme

Die Bauabnahme muss gemäß § 94 SächsWG mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich dem StUFA Chemnitz bekanntgegeben werden.

Mit Bekanntgabe dieses Abnahmetermines ist die vollständig ausgefüllte Anlage I des Abnahmescheines sowie die Dokumentation der fernsehtechnischen Befahrung von Kanalbauten und die Dichtigkeitsprüfprotokolle dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz vorzulegen.

Bei der fernsehtechnischen Befahrung sind folgende Randbedingungen einzuhalten:

- unmittelbar vor der Kamerabefahrung ist der Kanal gemäß ATV-Merkblatt M 143 fachgerecht zu reinigen,

- die Kamerabefahrung ist bei haltungsweise geöffneten Schachtdeckeln durchzuführen,
- in die Auswertungsprotokolle sind Angaben zur Wettersituation zur Zeit der Kamerabefahrung aufzunehmen.

Die Auswertungsprotokolle sind von der Bauoberleitung und dem Bauherren zu bestätigen!

Zur körperlichen Bauabnahme sind weiterhin die in Anlage 2 des Abnahmescheines aufgeführten Unterlagen/Nachweise vorzulegen.

#### 5.15. Bestandspläne

Als Voraussetzung für die Verwendungsnachweisprüfung hat sich der Unternehmensträger gemäß § 94 SächsWG verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten nach Bauabnahme dem StUFA 2 Ausfertigungen der Bestandsdokumentation (gem. DIN 2425, Teil 4) zu übergeben.

Die Dokumentation muss alle wesentlichen Informationen sowie die revidierten Projektunterlagen für Bauwerke und für Rohrleitungen, die revidierten Lagepläne und die revidierten hydraulischen Längsschnitte mit den Angaben zur Hydraulik, zum Baugrund und zu den bautechnischen Maßnahmen beinhalten.

- 5.16. Dränwässer dürfen grundsätzlich nur dem Regenwasserkanal zugeführt werden. Ausnahmen sind mit dem Mischwasserkanalnetzbetreiber (WAD mbH Weidensdorf) zu regeln.
- 5.17. Vor Baubeginn ist die schriftliche Zustimmung des späteren Anlagenbetreibers und des unterhalb des RRB befindlichen Fischproduzenten zum Projekt einzuholen und dem Landratsamt Stollberg sowie dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz nachzureichen.
- 5.18. Als maximale Drosselabflussmenge aus dem RRB werden antragsgemäß 60 l/s erlaubt.
- 5.19. Der Ausbau des Heckenbaches hat für den Normalabfluss von max. 70 l/s zu erfolgen. Er ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltfachamt, Ref. 12 durchzuführen. Die entsprechenden Detailzeichnungen sind vor Ausbaubeginn der unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz vorzulegen.
- 5.20. Vor Baubeginn ist gemäß BauTechPrüfVO die Erteilung der Baufreigabe erforderlich. Dazu sind durch den Bescheidempfinger die erforderlichen Angaben zu Baubetrieb, Bauleiter, etc. zuzuarbeiten.

#### 5.21. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vorbehalten, sofern sie im Interesse des Gemeinwohls oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen von Beteiligten erforderlich sind.

- 5.22. Die Genehmigung wird ungültig, wenn sich die dem Antrag zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen ändern oder falls nicht innerhalb von 3 Jahren mit der Maßnahme begonnen wurde. Bei Planänderungen sind die Unterlagen erneut zur Prüfung einzureichen.
- 5.23. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich evtl. Benutzung fremder Grundstücke oder fremden Eigentums werden durch diese Entscheidung nicht berührt. Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremder

Grundstücke oder fremden Eigentums. Dieser Bescheid ersetzt nicht die Zustimmung/Genehmigung von Eigentümern, deren Anlagen sich ggf. im Bereich des Vorhabens befinden.

5.24. Diese Genehmigung ersetzt nicht Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.

*Hinweise:*

- \* Für die wasserrechtliche Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) mit den dazugehörigen Verordnungen maßgebend.  
Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den unter Punkt 5. genannten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht gesondert aufgeführt.
- \* Es wird empfohlen, dass die Beauftragung für die Videobefahrung und die Dichtheitsprüfung der Kanäle durch den Bauherrn separat erfolgt.  
Die Dichtheitsprüfung sollte grundsätzlich an Fremdfirmen vergeben werden.
- \* Gemäß DIN 4034, Teil 1 darf das Abstandsmaß zwischen Schachtoberkante und erstem Steigeisen in Ausnahmefällen beim Höhenausgleich bis 240 mm das Regelmaß von 500 mm um maximal 150 mm übersteigen. Ein Höhenausgleich über 240 mm durch Ausgleichsringe ist nicht zulässig.
- \* Mit Arbeiten zur Errichtung von Abwasseranlagen sollten nur Firmen beauftragt werden, die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung, bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung, nachweisen.
- \* Steigeisen müssen an ihrer Austrittsstelle eine Haltevorrichtung haben (GUV 16.11).  
Andernfalls hat der Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass er GUV-zugelassene transportable Ein- und Ausstiegshilfen benutzt.
- \* Die lichte Weite von Einstiegsöffnungen (außerhalb von Verkehrswegen von Fahrzeugen) muss entsprechend der GUV 7.4 (Unfallverhütungsvorschrift abwassertechnische Anlagen) mindestens 0,8 m betragen.
- \* Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der einschlägigen DIN und ATV-Vorschriften sowie der Sächsischen Eigenkontrollverordnung vom 15.06.1999 zu errichten, zu betreiben und zu kontrollieren.
- \* Die wasserrechtliche Abnahme nach § 94 SächsWG sollte grundsätzlich nach bzw. gemeinsam mit der VOB-Abnahme durchgeführt werden.
- \* Erst nach durchgeführter wasserrechtlicher Abnahme und der Vorlage notwendiger Nachweise zur gefahrlosen Nutzung (z.B. Arbeitsschutz, Abnahme durch Gewerbeaufsicht/GUV) kann eine Freigabe von Bauwerken oder Bauwerksteilen zur Nutzung durch die zuständige Genehmigungsbehörde erfolgen.
- \* In die Bedienungs-, Wartungs und Überwachungsvorschriften sind die besonderen Anforderungen wegen des unmittelbar unterhalb befindlichen Fischzuchtbetriebes aufzunehmen.
- \* Bei Erhöhungen der Kanaldimension sollte grundsätzlich scheidelgleich eingebunden werden.
- \* Die Grundstücksanschlusskanäle sollten nur ausgeführt werden, wenn sie durch den Anschlussnehmer bestätigt wurden.

- \* Die Beckenrinne im Regenrückhaltebecken sollte nur im Wirkungsbereich des Zu- und Ablaufes mit im Beton verlegten Wasserbausteinen ausgebaut werden. Bei versickerungsfähigem Beckenuntergrund sollte der Ablauf bis maximal 20 cm aufgestaut werden können, um der durch das Gewerbegebiet allgemein verringerten Bodenwasserspeicherung etwas entgegenzuwirken.

## 6. Begründung

### *Sachverhalt*

Die vorliegende Planung ist die Fortsetzung der Erschließung der Gewerbegebietsflächen Stollberg im Anschluss an das Teilgebiet „Kaufland“.

Die Entwässerung des Gebietes wird im stark modifizierten Mischentwässerungssystem durchgeführt.

### *Rechtliche Würdigung*

Die Abwasserkanäle und das Regenrückhaltebecken sind gemäß § 67 Abs. 1 SächsWG wasserrechtlich zu genehmigen. Die vorgesehenen wasserbaulichen Maßnahmen am Heckenbach sind nach § 91 SächsWG zu genehmigen. Die Einleitung in den Heckenbach ist gemäß § 2 WHG erlaubnispflichtig.

Die Erteilung von Auflagen beruht auf § 12 des Sächs. Wassergesetzes. Sie ist insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer, die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Wasserwirtschaft zu verhüten und um sicher zu stellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gestaltet werden.

Auflagen und Bedingungen sind zulässig, wenn sie dem Ziel der Gesetze und Verordnungen, hier SächsWG und WHG, wie der Gewährleistung eines optimalen Schutzes der Gewässer unter der Berücksichtigung der Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit und Erfüllbarkeit dienen.

Die vorgelegte Planung entspricht im Wesentlichen den Anforderungen, die gemäß § 18 b Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 66 und 67 Abs. 3 SächsWG an Abwasseranlagen zu stellen sind.

Sie wird durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung den örtlichen Randbedingungen und gesetzlichen Forderungen angepasst.

Gemäß § 129 des SächsWG sind baurechtliche Vorschriften nach den Grundsätzen der bautechnischen Prüfverordnung vom 17.01.1995 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 28.02.1995) durchzuführen.

Die Überwachung der Anlagen hat nach § 65 SächsWG in Verbindung mit der Verordnung über die Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 07.10.1994 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 58 vom 14.11.1994) zu erfolgen. Die Eigenkontrollpflicht umfasst den Nachweis der Funktionssicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen zur Abwassersammlung, -fortleitung und -behandlung.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleiben nach § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG vorbehalten, da sich die Auswirkungen des Vorhabens zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht voll übersehen lassen sowie sich Änderungen in der Rechts- und Sachlage ergeben können.

Nachträgliche Auflagen können sich insbesondere aus geänderten Unterlagen, einer nicht diesem Bescheid entsprechenden Ausführung im Rahmen der gewässeraufsichtlichen Kontrolltätigkeit in der Bauphase sowie zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ergeben, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung so nicht vorhersehbar waren.

### Zuständigkeit

Das Landratsamt Stollberg ist gemäß § 119 SächsWG sachlich und gemäß § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (Neufassung vom 23.01.2003 BGBl. Teil I Nr. 4) und Sächsischem Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S. 614) örtlich zuständig.

### Kostenentscheidung

Rechtsgrundlage für die Kostenfestsetzung ist § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/03). Danach erheben Behörden für Amtshandlungen zur Erfüllung von Weisungsaufgaben Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Die Stadt Stollberg ist Kostenschuldnerin im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsVwKG, da die Amtshandlung von ihr veranlasst wurde.

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsVwKG bemisst sich die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) vom 24.10.2003, SächsGVBl. S. 706), hier nach lfd. Nr. 99, Tarifstelle 3.2.2.2; Erteilung einer Genehmigung nach § 67 Abs. 1 SächsWG, Tarifstelle 2.1.9.; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und Tarifstelle 3.2.6.2; Erteilung einer Genehmigung nach § 91 SächsWG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheines.

Innerhalb des gemäß 6. SächsKVZ vorgegebenen Gebührenrahmens legt die untere Wasserbehörde die zu erhebende Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Zugrundelegung des angefallenen Arbeitsaufwandes der beteiligten Behörden fest.

### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Stollberg, Uhlmannstraße 1 - 3, 09366 Stollberg zu erheben.

### Nachricht in Kopie erhalten:

1. Staatl. Umweltfachamt Chemnitz, Referat 13
2. Regierungspräsidium Chemnitz, Referat 62
3. WAD mbH Weidendorf
4. Ing.-büro Damer + Partner, Glauchauer Str. 5, 08058 Zwickau
5. Untere Wasserbehörde

Im Auftrag



Fahrhöfer  
Amtsleiter



### Anlagen: Rechnung

- Anlage 1 und 2 zum Abnahmeprotokoll Nr. 1725
- Festlegungsprotokoll Dichtigkeitsprüfung
- Empfangsbekanntnis

## Anlage 1 zum Abnahmebescheid Nr. 1725

(Zutreffende Angaben sind vom Bauherren auszufüllen! Bei Bedarf bitte separates Blatt anfügen!)

### 1 Bezeichnung des Vorhabens:

Erschließung Gewerbegebiet Stollberger Tor in Stollberg  
(Abwasserbeseitigung in den Bebauungsplangebieten 18 a  
und 18 b)

### 2 Teilvorhaben/nutzungsfähiger Abschnitt:

Misch- und Regenwasserkanal von Dachflächen und RRB

#### 2.1 Abwasserableitung

##### 2.1.1 Mischwasserkanal

Schacht Nr.	bis Schacht Nr.	Entfernung in m	Durchmesser in mm	Material
-------------	-----------------	-----------------	-------------------	----------

##### 2.1.2 Regenwasserkanal

Schacht Nr.	bis Schacht Nr.	Entfernung in m	Durchmesser in mm	Material
-------------	-----------------	-----------------	-------------------	----------

## 2.2 Regenwasserbehandlung

- im Mischsystem
- Regenrückhaltebecken (RRB)
  - Regenüberlaufbecken

### 2.2.1 allgemeine Angaben zum RRB

- Lage im Verkehrsbereich: ja  nein
- Bauweise: monolithisch  Fertigteile  Erdbauweise
- max.  $Q_{zu}$  im Bemessungsfall [l/s]:
- eingestellte Drosselmenge [l/s]:
- Art der Drossel (Fabrikat):

### 2.2.2 Regenrückhaltebecken

- Anordnung: im Hauptschluss  im Nebenschluss
- mit Freigefälleentleerung  mit Pumpenentleerung
- Reinigungseinrichtung vorhanden: ja  nein   
Art/Fabrikat:
- Erfassung von Überläufen/Füllständen: ja  nein
- Nutzvolumen [m<sup>3</sup>]:

#### Regenrückhaltebecken

- mit Teildauerstau: ja  nein   
Höhe des Teildauerstaus [m]:
- max. Wasserspiegel bei RRB-Überlauf:
- Ableitung der Notüberläufe erfolgt  
 über Ablaufleitung  über Gelände  direkt ins Gewässer  über Graben  
statt Rohrkanal

### 2.2.3 Störmeldeeinrichtung für Regenbecken

vorhanden ja  nein

Wohin erfolgt die Störungsmeldung? Art der Übertragung



Staatliches Umweltfachamt Chemnitz  
Abteilung Wasser  
Referat 13 - komm. Abwasser

Anlage 2 zum Abnahmebescheid Nr. 1725 vom

Vorgelegte Nachweise zur Bauausführung:

- Sohl- sowie alle hydraulisch relevanten Ist-Höhen mit hydraulischem Nachweis der Funktionssicherheit durch den Entwurfsverfasser oder einen Sachverständigen.  
(Bestandsunterlagen nach DIN 2425, Teil 4)
  
- Protokolle der Dichtheitsprüfungen der Kanalisationen
  
- Protokolle der Dichtheitsprüfungen der Bauwerke (Bauwerk wassergefüllt, freistehend)
  
- Rohrstatiken der Kanalisation (Nachweisführung entsprechend ATV, z. B. A 127)
  
- Baugrundabnahmen
  
- Nachweise zur geforderten Betongüte/-eigenschaften
  
- besondere Vorkommnisse während der Errichtung des Bauwerkes
  
- Abnahmebescheinigungen anderer Ämter/Behörden liegen vor

ja / nein

- Unfallkasse Sachsen/Staatl. Gewerbeaufsichtsamt/  
Berufsgenossenschaft
- Gewässerunterhaltungspflichtiger
- Bauordnungsamt/zuständige Bauaufsichtsbehörde
- Immissionsschutzbehörde
- Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehende  
Rechtsträger/Betreiber von Bauanlagen z. B. DB AG,  
Straße; Energie; Schornsteinfeger; TÜV usw.

- Betriebsanweisung für Regenwasserrückhalteanlagen
  
- Havarieplan für das Regenbecken
  
- Nachweis zur Drosseleinstellung bei RRB
  
- durchgeführte Funktionsprüfungen
  
- Videoprotokolle der Kanalbefahrungen

Datum:

Unterschrift Bearbeiter StUFA:

# Festlegungsprotokoll Dichtigkeitsprüfung entsprechend DIN EN 1610

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Bauvorhaben:

Die Dichtigkeitsprüfung ist nach folgenden Normen durchzuführen und zu protokollieren:

Vorschrift:

- DIN EN 1610
- ATV-Merkblatt M 143 Teil 6
- .....

Prüfverfahren:

- Luft-Überdruck; nur Haltung
- Luft-Überdruck; Haltung und Schacht
- Luft-Unterdruck; nur Haltung
- Luft-Unterdruck; Haltung und Schacht
- Wasser; nur Haltung
- Wasser; Haltung und Schacht
- Wasser; Schächte separat
- Muffendruckprüfung

Prüfdruck (Luft):

(DIN EN 1610, Pkt. 13.3.1)

- Prüfdruck LA
- Prüfdruck LB
- Prüfdruck LC
- Prüfdruck LD

Prüfverfahren Wasser:

- Rohrleitung und Schacht (stromaufwärts)
- Rohrleitung und Schacht (stromabwärts)

Prüfdruck Wasser:

- Oberkante Schacht (stromaufwärts)
- Oberkante Schacht (stromabwärts)

Sonstige Festlegungen:

- Protokollierung Luftdruckprüfung gemäß ATV-M 143, Teil 6
- .....
- .....

.....  
Unterschrift  
Auftraggeber

.....  
Unterschrift  
Auftragnehmer